



## **Begründung:**

Mit dem Schwedter Sozialpass gewährt die Stadt Schwedt/Oder anspruchsberechtigten Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten kommunaler Einrichtungen. Dazu zählt auch die Schulspeisung.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I Nr. 12 v. 29.03.2011) erhalten die Leistungsberechtigten der Stadt Schwedt/Oder künftig vom Landkreis Uckermark einen Zuschuss zur Finanzierung der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen, wobei der Gesetzgeber einen Eigenanteil des Leistungsempfängers vorgesehen hat .

Die Stadt Schwedt/Oder hat daher ihre Satzung für die Schulspeisung in Gestalt ihrer 3. Änderung entsprechend angepasst. In deren Folge ist auch der Geltungsbereich des Sozialpasses zu verändern.

Bei dieser Gelegenheit wird der Geltungsbereich des Sozialpasses auch bezüglich der zwischenzeitlich veränderten Struktur des Bäderbetriebes geändert.

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses – 1. Änderung**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Änderung des Satzungstextes**

Im § 5 Geltungsbereich des Schwedter Sozialpasses entfällt der Wortlaut nach den letzten beiden Gedankenstrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl  
Bürgermeister